



# Reglement Verteilung der Gelder an die Projekte

## Artikel 1 Allgemeine Prinzipien

1. Diese Regelung betrifft die Verteilung der Mittel, die die verschiedenen öffentlichen Geldgeber (Gemeinden, Kanton, DEZA) und andere für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland zur Verfügung gestellt haben.
2. Solidarisches Freiburg ermuntert die Geldgeber, Spenden ohne Zweckbindung zu machen, d.h. für alle von Solidarisches Freiburg evaluierten und vorgelegten Projekte zu spenden, und nicht für ausgewählte Projekte.
3. Solidarisches Freiburg verlangt, dass jedes Projekt mindestens 20% Eigenfinanzierung aufweist. Das bedeutet, dass der subventionierte Teil eines Projekts maximal 80% des Projektbudgets ausmachen kann.
4. Wenn in der Abrechnung die Differenz zwischen Budget und Rechnung mehr als 10% beträgt, wird mit der Mitgliedorganisation diskutiert und darüber entschieden, ob der überschüssige Betrag zurückerstattet werden muss oder nicht. Wenn ja, wird diese Differenz vollumfänglich dem Projektfonds zugewiesen.
5. Die Mitgliedorganisation kann nicht mehr als den angeforderten Betrag erhalten.
6. Solidarisches Freiburg verpflichtet sich, die Zweckbindung der zugewiesenen Mittel zu respektieren und die Geldgeber und Begünstigten darüber zu informieren.
7. Solidarisches Freiburg sorgt für eine gerechte Verteilung der zweckfreien Mittel unter allen Mitgliedorganisationen, wobei mindestens ein Projekt von jeder Organisation von der Fach- und Finanzkommission analysiert und vom Vorstand gutgeheissen wird.
8. Solidarisches Freiburg verpflichtet sich, jegliche Doppelfinanzierung der unterstützten Projekte zu vermeiden.
9. Der jährliche Betrag, den jede Organisation erhält, ist für alle Organisationen identisch, und zwar unabhängig von der Anzahl der von Solidarisches Freiburg finanzierten Projekte.
10. Übersteigen die für ein Projekt eingegangenen Spenden den von der Mitgliedorganisation beantragten Betrag, erhält diese den beantragten Betrag. Der Überschuss wird vollumfänglich dem Projektfonds zugewiesen.

## Artikel 2 Fonds der Gemeinden

1. Auf die Beiträge der Gemeinden wird eine Pauschale von 10% (Entschädigung für das Projektmanagement) erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Fachexpertise und den Betrieb von Solidarisches Freiburg beiträgt.
2. Bei den Mitgliedgemeinden, die einen Beitrag von mindestens 1 Franken pro Einwohner bezahlen, wird ein Mitgliedsbeitrag von mindestens 10 Rappen pro Einwohner auf diesen Betrag einbehalten (ohne weitere Pauschale). Der Rest (90%) fliesst in die Projekte.
3. Wenn eine Gemeinde ihren Beitrag einem Projekt zuweist, wird die begünstigte Organisation über die Gebergemeinde informiert. Die Gemeinde ihrerseits erhält einen Bericht über den Fortschritt des Projekts.
4. Wenn die für ein Projekt bestimmten Spenden den Anteil Subvention für dieses Projekt übersteigen, wird der Überschuss als zweckfreie Spende verwendet. Er wird vollumfänglich dem Projektfonds zugewiesen.

## Artikel 3 Fonds des Kantons Freiburg



# Reglement Verteilung der Gelder an die Projekte

1. Die finanzielle Unterstützung des Kantons Freiburg darf 50% des subventionierten Anteils jedes Projekts nicht überschreiten.
2. Auf den "Projektfonds" des Kantons Freiburg wird keine Pauschale erhoben.

## **Artikel 4 Fonds der DEZA**

Der DEZA-Projektfonds begünstigt keine Organisationen, die bereits Projekt- oder Programmbeiträge von der DEZA erhalten oder die in den Genuss eines DEZA-Beitrags über einen anderen kantonalen Verband der Entwicklungszusammenarbeit kommen.

## **Artikel 5 Andere Fonds**

Die weiteren Mittel (von Pfarreien, Stiftungen, privaten Spendern usw.) für Projekte werden, sofern nicht anders vermerkt, wie die Mittel der Gemeinden verteilt.

## **Artikel 6 Zahlungsmodalitäten**

Solidarisches Freiburg tätigt die Zahlungen an die begünstigten Organisationen in zwei jährlichen Überweisungen.

**Einstimmig verabschiedet von der Generalversammlung am 3. Mai 2019**